

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der Weinbauurieden festgelegt werden (Stmk. Weinbauurieden-Verordnung)

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020, LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Weinbauurieden

Die in der Übersichtsliste (Anlage 1) angeführten Weinbauurieden (§ 3 Z 16 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020) werden in Detailplänen im Maßstab 1 : 2 000 bis 1 : 10 000 (Anlagen 2 bis 63) dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: